

eingel. 08.10.2014



REPUBLIK ÖSTERREICH  
HANDELSGERICHT WIEN

11Cg31/14t-8  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a  
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 0

Kol. 13.11.2014

Berufung Gegenseite

da?

## ANERKENNTNISURTEIL

IM NAMEN DER REPUBLIK!

M

6.10.2014

N

Das Handelsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der

### RECHTSSACHE:

#### Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien

#### vertreten durch:

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte  
KG  
Ölzeltgasse 4  
1030 Wien  
Tel: +43 1 713 61 92

#### Beklagte Partei

TeleTronic Telekommunikationsservice  
GmbH  
Ketzergasse 54  
1230 Wien

#### vertreten durch:

Mag. Michael SCHUSZTER Rechtsanwalt  
Thomas A. Edison Straße 2, TechLab  
7000 Eisenstadt  
Tel: 05/9010-29360

**Wegen:** Unterlassung und Urteilsveröffentlichung

zu Recht erkannt:

1) Die beklagte Partei ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

*1. Die Annahmefrist für TeleTronic beträgt 4 Wochen.*

*2. Der Kunde erklärt, für den Zeitraum von 24 Monaten ab Produktaktivierung auf sein Kündigungsrecht zu verzichten.*

*3. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart oder in den Produktbeschreibungen nicht ausdrücklich anders angeführt, hat Teletronic mit der Ausführung der Bestellung des Kunden spätestens 30 Tage nach dem Vertragsabschluss zu*

- beginnen. Die Bedingung gilt als erfüllt, sofern TeleTronic (oder ein beauftragtes Unternehmen) innerhalb dieser Frist mit dem Kunden in Kontakt tritt, um einen Herstellungstermin zu vereinbaren oder die Leistung sonst ganz oder teilweise bewirkt wird.
4. Es gilt die von TeleTronic erstellte Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung.
  5. Einwendungen des Kunden gegen die Entscheidung von TeleTronic sind, jeweils ab Zugang der Entscheidung, binnen vier Wochen bei der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)) zur Streitschlichtung anzumelden oder binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen, andernfalls die Entscheidung als anerkannt gilt.
  6. Bei Zahlungsverzug ist Teletronic berechtigt, zuzüglich zu banküblichen Verzugszinsen den Ersatz zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung anfallender Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten nach branchenüblichen oder gesetzmäßigen Verrechnungssätzen bzw. Tarifen (Eintreibungskosten) an den Kunden zu verrechnen.
  7. Rückständige Zahlungen sind für die Dauer des Zahlungsverzuges mit einem Zinssatz von 16% p.a. zu verzinsen.
  8. Bei Zahlungsverzug ist TeleTronic weiters berechtigt, (a) nach ergebnislosem Verstreichen einer schriftlich unter Androhung der Vertragsauflösung gesetzten zweiwöchigen Nachfrist dem Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die vereinbarten Entgelte für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit zu verrechnen bzw. für den Fall, dass keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde oder diese bereits abgelaufen ist, die vereinbarten Entgelte für die Dauer der Kündigungsfrist bei ordentlicher Kündigung zu verrechnen, oder (b) alle oder einzelne Dienste an den Kunden bis zur Vollständigen Bezahlung aller Forderungen auszusetzen, ohne dass dadurch eine Minderung der vereinbarten Entgelte bewirkt wird.
  9. TeleTronic haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
  10. TeleTronic haftet nicht für entgangene Gewinne und auch nicht für mittelbare Schäden.
  11. Der Nachweis des Schadens und des Verschuldens von TeleTronic obliegt dem Kunden.
  12. TeleTronic gewährleistet das Funktionieren der Verbindungen bis zur im Vertrag bzw. Leistungsbeschreibung definierten Schnittstelle und die Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Dienste in einem Ausmaß von 97,5%. Im Fall, dass dieses Ausmaß von 97,5% im Jahresdurchschnitt in einem Jahr durch eine von TeleTronic schuldhafte

verursachte Störung der Anlage von TeleTronic unterschritten wird, erhält der Kunde nach Maßgabe der Bestimmungen der AGB als einmaligen pauschalierten Schadenersatz, mit dem sämtliche Ansprüche des Kunden abgegolten sind, eine Gutschrift von TeleTronic über 5% der letzten der Ausstellung der Gutschrift vorangehenden Monatsrechnung von TeleTronic die auf die darauffolgende Monatsrechnung anzurechnen bzw im Fall, dass das Vertragsverhältnis beendet wurde, auszuführen ist.

13. TeleTronic haftet nicht für Schäden, die aus Ereignissen oder Störungen von Übertragungswegen, Vermittlungs- oder anderen technischen Einrichtungen oder Handlungen Dritter oder des Kunden oder aus höherer Gewalt resultieren.

14. TeleTronic haftet nicht für rechtswidrige Angriffe sowie Zerstörung und Diebstahl von Daten durch Dritte. Die Geltendmachung von diesbezüglichen Ansprüchen durch den Kunden wird einvernehmlich ausgeschlossen.

15. Abschluss, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Zweck am besten entspricht, ohne dass eine der Parteien unverhältnismäßig benachteiligt wird. Dasselbe gilt analog für Lücken des Vertrages oder der AGB.

17. Vermittlungs-, Inhalts- oder sonstige Kundendaten werden nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder der Notwendigkeit des Internet-Verkehrs an Dritte übermittelt.

18. Der ISP ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu verrechnen.

19. Gegenüber Verbrauchern gilt diese und sämtliche andere Beschränkungen der Schadenersatz- und Gewährleistungspflichten in diesen AGB nur insoweit, als nur die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird. Für Personenschäden haftet TeleTronic Verbrauchern bei jedem Verschulden von TeleTronic.“

20. TeleTronic gewährleistet das Funktionieren der Verbindung bis zur im Freischaltungsauftrag definierten Schnittschnelle und die Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Dienste in einem Ausmaß von 97,5 % im Jahresdurchschnitt, was dem derzeitigen branchenüblichen Stand der Technik entspricht. Im Fall, dass dieses Ausmaß von 97,5 % im Jahresdurchschnitt in einem Jahr durch eine von TeleTronic schuldhaft

verursachte Störung der Anlagen von TeleTronic unterschritten wird, erhält der Kunde nach Maßgabe der Bestimmungen der AGB einen einmaligen pauschalierten Schadenersatz, mit dem sämtliche Ansprüche des Kunden abgegolten sind (gegenüber bei Verbrauchern nur bei leichter Fahrlässigkeit von TeleTronic und nicht bei Personenschäden), eine Gutschrift von TeleTronic über 5 % der letzten Ausstellung der Gutschrift vorhergehenden Monatsrechnung von TeleTronic, die auf die darauffolgende Monatsrechnung anzurechnen bzw. im Fall, dass das Vertragsverhältnis beendet wurde, auszuzahlen ist.

21. Eine Haftung für die Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten oder sonstigem Rechtsgrund, wie für direkte und indirekte Folgeschäden, wie z.B. entgangenem Gewinn, ist (gegenüber Verbrauchern nur bei leichter Fahrlässigkeit von TeleTronic und nicht bei Personenschäden) ausgeschlossen

22. TeleTronic haftet nicht für rechtswidrige Angriffe sowie Zerstörung und Diebstahl von Daten durch Dritte. Die Geltendmachung von diesbezüglichen Ansprüchen durch den Kunden wird (gegenüber Verbrauchern nur bei leichter Fahrlässigkeit von Teletronic und nicht bei Personenschäden) einvernehmlich ausgeschlossen.

23. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderes festgehalten ist, gelten die in der jeweils gültigen Tarifliste angeführten Entgelte.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

2) Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die mit EUR 694,50 an Barauslagen bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

#### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Das Urteil stützt sich auf das Anerkenntnis der Beklagten, die Kostenentscheidung auf §41ZPO.

---

**Handelsgericht Wien, Abteilung 11**  
**Wien, 30. September 2014**  
**Dr. Alexander Sackl, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG